

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Kreistages	S. 2
Termine der Ausschüsse	S. 2
Abfall- und Abfallgebührensatzung	S. 3
Allgemeinverfügungen des Landkreises	S. 12
Bekanntmachungen der WAZV	S. 16

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	S. 20
Menantes-Literaturpreis	S. 26
Freie Plätze an der VHS	S. 26
Videowettbewerb für Schulen	S. 28



| Mario Weigand, Leiter des Straßenverkehrsamtes, demonstriert, wie über das i-Kfz-Portal des Landkreises ein Fahrzeug stillgelegt werden kann.

i-Kfz-Portal für den Landkreis freigeschaltet

Zulassungen, Ummeldungen und Außerkraftsetzungen online

Landkreis | Ab sofort besteht im Landkreis Gotha die Möglichkeit, Zulassungsvorgänge internetbasiert abwickeln zu können. Das Angebot kann derzeit nur von natürlichen Personen genutzt werden.

Für die Antragsstellung werden die folgenden Nachweise und Dokumente benötigt:

- der neue Personalausweis oder ein elektronischer Aufenthaltstitel mit aktivierter Online-Ausweisfunktion für den elektronischen Nachweis der Identität und
- ein NFC-fähiges Smartphone oder ein Ausweislesegerät und
- die kostenlose AusweisApp 2 sowie
- die IBAN (für die Entrichtung der Kfz-Steuer)

Zudem dürfen keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände beim Hauptzollamt oder Gebührenrückstände bei der Zulassungsbehörde Gotha bestehen. Die Gebühr muss sofort entrichtet werden. Die Zahlung kann mittels Lastschrift erfolgen. Abhängig vom jeweiligen Vorgang müssen zusätzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Informationen dazu finden sich auf der Website des Landkreises (<https://www.landkreis-gotha.de/service/kfz-zulassung/>)

Der Zugang zum i-Kfz-Portal erfolgt über diese

Seite: https://ikfz.ikfz-thueringen.de/ikfz3/?LICENSEIDENTIFIER=gotha_kreis

Folgende Zulassungsvorgänge können beantragt werden: Außerbetriebsetzung (automatisierte Entscheidung, sofort gültig), Änderung der Adresse nach Umzug innerhalb des Kreises und Adressänderung ohne Umzug (automatisierte Entscheidung, Änderung sofort gültig), Umschreibung eines Fahrzeugs mit und ohne Halterwechsel unter Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens (automatisierte Entscheidung, sofortiges Losfahren möglich), Umschreibung eines Fahrzeugs mit und ohne Halterwechsel mit neuem Kennzeichen, Neuzulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs mit Zulassungsbescheinigung Teil II, Wiederzulassung auf den gleichen Halter mit neuen oder bisherigen Kennzeichen.

Bei den angebotenen Vorgängen können nur normale Kennzeichen vergeben und verwendet werden. Eine Vergabe oder Verwendung von Saisonkennzeichen, historischen Kennzeichen, Elektrokennzeichen, grüne Kennzeichen, rote Kennzeichen und Wechselkennzeichen ist über das i-Kfz-Portal nicht möglich.

Fahrerlaubnisbehörde: Termine für Führerscheinangelegenheiten können nur online vereinbart werden. Es wird darum gebeten, von Anfragen per Telefon oder E-Mail abzusehen, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde keine Termine vergeben können, die nicht im Buchungssystem freigeschaltet sind.

„Freitag ab eins“: Am **19. November** bietet Landrat Onno Eckert seine Bürgersprechstunde „Freitag ab eins macht Onno deins“ von 13 bis 14.30 Uhr via WebEx als digitale Bürgerversammlung an. Wer mit dem Landrat auf diesem Weg ins Gespräch kommen wollen, finden den Zugang zur digitalen Bürgersprechstunde hier: <https://www.landkreis-gotha.de/service/freitag-ab-eins/>

Sammlung: Unter dem Motto „Einmal essen macht zweimal satt“ sammeln Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen in Gotha zugunsten von Menschen in Armut. Der Suppenauschank findet, insofern die Pandemielage dies zulässt, am **18. November** von 11.00 bis 14.00 Uhr auf dem Gothaer Neumarkt statt. Die Erlöse kommen der Begegnungsstätte LIORA zugute.

Beratung: Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigenbundes – Ortsverein Weimar e.V. bietet mit ihrem mobilen „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ am Montag, **15. November**, von 10 bis 12 Uhr im „Mehrgenerationshaus“ am Schulplatz 4 in Waltershausen eine kostenlose und unabhängige Beratung für Menschen mit Hörproblemen an. Um Voranmeldung wird gebeten. Der Deutsche Schwerhörigenbund Ortsverein Weimar e. V. ist per Post, telefonisch, Fax und E-Mail erreichbar unter: Bonhoefferstr. 24b, 99427 Weimar, Telefon 03643 422155, Fax 03643 422157, E-Mail sozialerdienst@ov-weimar.de.

Bekanntmachung

Die 14. Sitzung des Kreistages Gotha der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am 17.11.2021 in der Aula des Staatlichen Gymnasiums Arnoldschule Gotha, Eisenacher Str. 5, 99867 Gotha statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages vom 29.09.2021
2. Informationen des Landrates und Anfragen gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages
3. 2. Lesung zum Haushaltsplanentwurf 2022 und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen
4. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung des Jugendhilfeausschusses
5. Fortschreibung Schulnetzplanung der allg. bildenden Schulen des Landkreises Gotha.
Vorlage: 39/2020
6. Kostenlose Tests zur Eindämmung der Corona Pandemie im Landkreis Gotha.
Vorlage: A 40/2021, Antrag der AfD-Fraktion
7. Umbesetzung von Gremien
Vorlage: A 41/2021, Antrag der CDU/FDP-Fraktion

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Werkausschusses KAS der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am 16.11.2021 im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Waltershausen statt.

Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Werkausschusses vom 07.09.2021
2. Bericht der Werkleitung III. Quartal 2021 entsprechend § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung für den KAS
3. Wirtschaftsplan 2022 Eigenbetrieb Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha
4. Informationen
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Bekanntmachung der Sitzungstermine für Ausschüsse des Kreistages im November/Dezember 2021

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV

Termin: 29.11.2021
Ort: gem. § 36 a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt

Termin: 30.11.2021
Ort: gem. § 36 a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 01.12.2021
Ort: gem. § 36 a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 02.12.2021
Ort: gem. § 36 a Abs. 1 und 4 Thüringer Kommunalordnung
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

Seniorenbeirat

Termin: 03.12.2021
Ort: Louis-Spohr-Saal, Reinhardsbrunner Str. 23, 99867 Gotha
Beginn: 14:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentlich

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Donnerstag, den 25.11.2021, um 17:00 Uhr im Louis-Spohr-Saal** Gotha, Reinhardsbrunner Str. 23 statt. (Bitte den geänderten Ort beachten.)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.10.2021
3. Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf 2022 des Landkreises Gotha - Einzelplan 4 Soziale Sicherung - Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII - Beschlussvorlage 06/2021
4. Beratung und Beschlussfassung zur Kindergartenbedarfsplanung des Landkreises Gotha 2021/2022 - Beschlussvorlage 07/2020
5. Informationen aus der Verwaltung
6. Anfragen und Sonstiges

gez. Eckert
Landrat

gez. Grensemann
Ausschussvorsitzende

Bekanntmachung

Die 23. Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2019 – 2024 findet am 15.11.2021 im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum Gotha (R 247) statt. Der öffentliche Teil der Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 18.10.2021
2. Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
Vorlage: KA 23-2021
3. Beratung zum Entwurf des Haushaltsplanes 2022
4. Fortschreibung Schulnetzplanung der allgemein bildenden Schulen des Landkreises Gotha
Vorlage: 39/2020
5. Beteiligungsbericht 2021 des Landkreises Gotha
6. Informationen
 - 6.1. zur Abrechnung des Haushaltes des Landkreises Gotha III/2021
 - 6.2. zur Stundung von Forderungen entsprechend § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung III/2021
 - 6.3. über die Vergabe von Hoch- und Tiefbauleistungen sowie von Planungsleistungen III/2021
7. Festsetzung der Tagesordnung zur Kreistagssitzung am 17.11.2021
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Amtliche Bekanntmachung Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Kreistag Gotha hat am 29.09.2021 mit Beschluss Nr. 28/2021 die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.10.2021, eingegangen im Landratsamt Gotha am 28.10.2021, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wird zugelassen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften –

- § 1 Grundsätze
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallhierarchie
- § 3 Abfalltrennung
- § 4 Umfang und Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern von Abfällen -

- § 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen – Holsystem

3. Abschnitt – Anlagen, zentrale Sammelstellen, öffentliche Sammelbehälter –

- § 17 Nutzung der öffentlichen Sammelbehälter
- § 18 Die zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)
- § 19 Anlagen
- § 20 Selbstanlieferung von Abfällen

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Gebührenerhebung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 25 Modellversuche
- § 26 Datenschutz
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 – Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung
- Anlage 2 – Negativkatalog von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 3 – Negativkatalog vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I

- Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 – Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (VerpackGuaÄndG) vom 09. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 31 vom 14. Juni 2021 S. 1699)
- des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 23. November 2017 (GVBl. Thüringen Nr. 11 vom 30. November 2017 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Thüringen Nr. 14 vom 28. Dezember 2018 S. 732, 741)
 - des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23. Oktober 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (1. ElektroGÄndG) vom 20. Mai 2021 (BGBl. I Nr. 25 vom 27. Mai 2021 S. 1145)
 - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (BGBl. I Nr. 45 vom 12. Juli 2017 S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 – Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (VerpackGuaÄndG) vom 09. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 31 vom 14. Juni 2021 S. 1699)
 - der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21. April 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (AbfRRL-UG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I Nr. 48 vom 20. Oktober 2020 S. 2232)
 - der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (11. ZustAnpV, BGBl. I Nr. 29 vom 26. Juni 2020 S. 1328)
 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. Thüringen Nr. 8 vom 31. März 2021 S. 115)

erlässt der Landkreis Gotha die folgende Satzung:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften –

§ 1 Grundsätze

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Gotha nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und den anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Der Landkreis Gotha betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung ist der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha (KAS).
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen oder diese Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2 Abfallvermeidung, Abfallbewirtschaftung und Abfallhierarchie

- (1) Jeder Abfallerzeuger soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der

Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung, Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät die privaten Haushalte und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

§ 3 Abfalltrennung

- (1) Von den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern im Landkreis sind vom Restabfall die folgenden Abfälle getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen:
 1. Kompostierbare Abfälle / Grünabfälle
 2. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse
 3. Altglas
 4. Leichtverpackungen – LVP
 5. Sperrmüll
 6. Altholz der Kategorie A I – A III
 7. Altholz der Kategorie A IV
 8. Schrott
 9. Elektro- und Elektronikgeräte
 10. Gefährliche Abfälle
 11. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung
 12. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung
 13. mineralische Dämmmaterialien
 14. Kohlenteeer und teerhaltige Abfälle.

§ 4 Umfang und Ausnahmen der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).
- (2) Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst gemäß § 17 KrWG alle im Kreisgebiet angefallenen und überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus umfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und in Anlage 1 (Positivkatalog) aufgeführt sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 2 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z.B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsgesetz unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit der Landkreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.
- (5) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder § 26a Absatz 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist.
- (6) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).
- (7) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegen-

de öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen (außer gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche Abfälle).

- (8) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (9) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen.
- (10) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von im Gebiet des Landkreises liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In der Regel kennzeichnet sich ein Grundstück durch eine konkrete Lageadresse bestehend aus Ort, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter, Pächter, vertragliche oder tatsächliche Nutzer eines gewerblich, industriell, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutztes Grundstückes (z. B. Inhaber gewerblicher oder nicht gewerblicher Betriebe) und Träger öffentlicher Einrichtungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt oder in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Benutzungszwang befreit werden, wenn
 - a) der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf welchem die Abfälle zur Verwertung anfallen bzw. angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos verwertet (z. B. Eigenkompostierung)
 - b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle an den Landkreis nicht erfordern.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle einzureichen. Für den Antrag und die Nachweise nach Abs. 1 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die

Gebührenerhebung wesentlichen Umstände, insbesondere Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 3 dieser Satzung und zur Verwertung von Abfällen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bezüglich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen in eigenen Anlagen durch den Landkreis zu dulden.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises über. Bei Abfuhr von Sperrmüll und Altholz im Holsystem geht der Abfall mit der Abholung des Containers durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Bei der Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten im Holsystem geht der Abfall mit dem Verladen durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer zentralen Sammelstelle oder Anlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

2. Abschnitt – Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 10 Formen des Einsammelns und der Beförderung

- (1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch den Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte oder von den Systembetreibern bzw. von diesen beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12 dieser Satzung) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16 dieser Satzung) oder
 2. durch den Besitzer selbst oder einen von diesem beauftragten Dritten (§ 19 dieser Satzung).
- (2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle im Bring- und / oder Holsystem. Der Abholzeitpunkt / Abfuhrplan für die Entsorgungsgebiete im Landkreis, die Öffnungs- und Annahmezeiten der zentralen Sammelstellen werden gemäß § 21 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 11 Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder an zentralen Sammelstellen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten bereitstellen.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, soweit nicht im Holsystem erfasst,
 - b) Altglas,
 - c) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem erfasst,
 - d) Schrott.
 2. Gefährliche Abfälle.
 3. Sperrmüll, soweit nicht im Holsystem erfasst.
 4. Altholz der Kategorie A I – A III, soweit nicht im Holsystem erfasst.
 5. Altholz der Kategorie A IV.

6. Elektro- und Elektronikgeräte, soweit nicht im Holsystem erfasst.
7. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.
8. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.
9. mineralische Dämmmaterialien.
10. Kohlenteer und teerhaltige Abfälle

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind in die vom Landkreis oder den Systembetreibern dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben, soweit sie nicht im Holsystem erfasst werden. Altglas sind Glasverpackungen wie zum Beispiel Getränkeflaschen aus Glas, Konservengläser, Flakons und sonstiges Verpackungsglas.
- (2) Grünabfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die von ihrer Art, Größe oder Menge (wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste, Reisig, Äste usw.) nicht zur Unterbringung in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen für kompostierbare Abfälle geeignet sind. Grünabfälle sind an den zentralen Sammelstellen anzuliefern. Bei der Anlieferung dürfen Baumschnitt und Äste einen Durchmesser von 25 cm und eine Länge von 1,0 m nicht überschreiten. Die tägliche Anlieferungsmenge ist auf 2,0 m³ begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüberhinausgehenden Mengen, ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen.
- (3) Schrott nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können. Schrott ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern.
- (4) Gefährliche Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung sind wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Restabfall zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze. Sie sind je Anlieferungstag in einer Menge bis zu maximal 100 kg, wobei Einzelbehältnisse das Gewicht von bis 30 kg oder ein Gesamtvolumen von maximal 30 l nicht überschreiten dürfen, unvermischt an den zentralen Sammelstellen anzuliefern. Die jährliche Anlieferungsmenge für Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist auf maximal 500 kg pro Kalenderjahr begrenzt.
- (5) Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören beispielsweise Restabfall und mit Restabfall gefüllte Behältnisse, Inertstoffe, Baustellenabfälle wie Fenster, Türen, Badewannen oder sonstige ehemals festverbaute Gegenstände / Abfälle. Sperrmüll ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit er nicht im Holsystem erfasst wird. Die tägliche Anlieferungsmenge je Haushalt ist auf 2,0 m³ begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüberhinausgehenden Mengen ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen. Die Gesamtmenge des anzuliefernden Sperrmülls soll je Haushalt 6,0 m³ pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (6) Altholz der Kategorie A I – A III nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung ist naturbelassenes Holz, das lediglich mechanisch bearbeitet wurde, verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel sowie Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

- Altholz der Kategorie A I – A III ist an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit es nicht im Holsystem erfasst wird. Die tägliche Anlieferungsmenge je Haushalt ist auf 2,0 m³ begrenzt. Die beabsichtigte Anlieferung von darüberhinausgehenden Mengen ist mit dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Vorfeld der Anlieferung abzustimmen. Die Gesamtmenge des anzuliefernden Altholzes soll je Haushalt 6,0 m³ pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (7) Altholz der Kategorie A IV nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich, Konstruktionshölzer für tragende Bauteile, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster, Türen sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen ist PCB-Altholz. Altholz der Kategorie A IV ist am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.
 - (8) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 dieser Satzung sind die entsprechend der im Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des ElektroG unter Nr. 1 – 6 angeführten Kategorien und Geräte wie z.B. elektrische Küchengeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke, elektrische und elektronische IT- und Kommunikationsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lampen, Uhren. Elektro- und Elektronikgeräte sind an den zentralen Sammelstellen anzuliefern, soweit sie nicht im Holsystem erfasst werden.
 - (9) Nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung sind beispielsweise Steine, Betonbruch, Gips, Erde, Fliesen, Keramik oder Glas (kein Altglas im Sinne des Abs. 1), die frei von zum Beispiel metallischen, organischen oder ähnlichen Anhaftungen sind. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern. Zusätzlich besteht für die privaten Haushalte die Möglichkeit zur Anlieferung von nicht asbesthaltigen Inertstoffen an ausgewählten zentralen Sammelstellen. Die tägliche Anlieferungsmenge an den zentralen Sammelstellen ist auf ein Volumen von 200 Liter begrenzt.
 - (10) Asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung nach § 11 Abs. 2 Nr. 8 dieser Satzung sind beispielsweise Asbestrohre, Asbestdämmstoffe oder Wellasbestplatten. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.
 - (11) Mineralische Dämmmaterialien nach § 11 Abs. 2 Nr. 9 dieser Satzung sind beispielsweise Mineralwolle und Glaswolle. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern.
 - (12) Kohlenteer und teerhaltige Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 10 dieser Satzung sind beispielsweise Dachpappe und teerhaltige Bitumenbahnen. Sie sind getrennt vom Restabfall zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Sie sind am Kleinanliefererbereich der Deponie Wipperoda anzuliefern. Die tägliche Anlieferungsmenge ist auf 200 Kilogramm begrenzt.
- #### § 13 Holsystem
- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung vor oder an dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
 - (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. Restabfall,
 2. kompostierbare Abfälle,
 3. Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, soweit nicht im Bringsystem erfasst,
 4. durch den Systembetreiber Leichtverpackungen – LVP (Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, andere metallische Verpackungen),
 5. Sperrmüll, soweit nicht im Bringsystem erfasst,
 6. Altholz der Kategorie A I – A III, soweit nicht im Bringsystem erfasst,
 7. Elektro- und Elektronikgeräte, soweit nicht im Bringsystem erfasst.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung ist getrennt von anderen Abfällen in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:

1. 40 Liter Kunststoff-Rollbehälter
2. 80 Liter Kunststoff-Rollbehälter
3. 120 Liter Kunststoff-Rollbehälter
4. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter
5. 1.100 Liter Kunststoff-Rollbehälter
6. 80 Liter Restabfallsack.

Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

- (2) Kompostierbare Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung sind beispielsweise Obst- und Gemüsereste sowie Speise- und Lebensmittelreste aus privaten Haushalten oder vergleichbaren Abfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen, Nuss- und Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Grasschnitt, Laub, Nadelstreu, Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen, Unkräuter, Samen, alte Blumenerde, Haare, Federn, Holzwohle, Sägemehl oder Kleintiermist. Sie sind getrennt von anderen Abfällen in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen:

1. 40 Liter Kunststoff-Rollbehälter
2. 80 Liter Kunststoff-Rollbehälter
3. 120 Liter Kunststoff-Rollbehälter
4. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter
5. 660 Liter Kunststoff-Rollbehälter.

Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

- (3) Papier, Pappe, Kartonagen und Druckerzeugnisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind getrennt von anderen Abfällen in den vom Landkreis oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen. Zur Bereitstellung sind die folgenden genormten Abfallbehältnisse zugelassen

1. 240 Liter Kunststoff-Rollbehälter
2. 1.100 Liter Kunststoff-Rollbehälter.

Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert.

- (4) Abweichend von Abs. 1 - 3 kann der Landkreis auf Antrag, im Einzelfall andere Abfallbehältnisse zur Bereitstellung zulassen.
- (5) Leichtverpackungen – LVP nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung sind getrennt von anderen Abfällen am Abfuhrtag bereitzustellen. Hierfür werden vom Systembetreiber Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Systembetreiber.
- (6) Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I – A III nach § 13 Abs. 2 Nr. 5 und 6 dieser Satzung werden auf Antrag und gegen eine gesonderte Transportgebühr abgeholt. Bei Antragstellung ist die Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Für die Abholung stellt ein vom Landkreis beauftragter Dritter einen Container zur Verfügung. Die Abholmenge ist auf 2,5 m³ je Abholung begrenzt. Der Zeitpunkt der Containeraufstellung sowie der Containerabholung wird abgestimmt und dem Antragsteller benannt. Die Befüllung des Containers hat durch den Antragsteller zu erfolgen. Bei der Befüllung des Containers hat der Antragsteller sicherzustellen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung werden auf Antrag und gegen eine gesonderte Transportgebühr abgeholt. Bei Antragstellung ist die Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Die Abholung erfolgt durch einen vom Landkreis beauftragten Dritten. Der Tag der Abholung wird abgestimmt und dem Antragsteller benannt. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Abholtages ab 18.00 Uhr, getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Dabei hat der Antragsteller sicherzustellen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

- (8) Es ist nicht gestattet, die im Holsystem bereitgestellten Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und / oder wegzunehmen.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem (§ 14 Abs. 1-3)

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 7 dieser Satzung Art, Größe und Anzahl der verwendeten bzw. der benötigten Abfallbehältnisse für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung zu melden.
- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Abfallbehältnis für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und ein Abfallbehältnis für kompostierbare Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorhanden sein, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Auswahl über die Anzahl und die Größe der Abfallbehältnisse obliegt grundsätzlich den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die bei ihnen anfallenden Abfälle (Art und Menge), unter Beachtung des Abfuhrhythmus nach § 16 dieser Satzung in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen untergebracht werden können.
- (4) Der Landkreis kann die Auswahl zur Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen festlegen.
- (5) Die Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis entsprechend der gemeldeten oder der festgelegten Art, Größe und Anzahl den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis kann sich dazu Dritter bedienen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) Die Abfallbehältnisse sowie der Restabfallsack für Restabfall gemäß § 14 Abs. 1 und die Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung sind an der gekennzeichneten Stelle mit der jeweils gültigen Behälterkennung (Barcode) zu versehen. Sie unterliegen einer abrechnungstechnischen Erfassung. Die Abfallbehältnisse und die Restabfallsäcke mit ungültiger oder ohne Behälterkennung (Barcode) sind von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehältnisse sind schonend und sorgfältig zu behandeln. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden. Das Verpressen von Abfällen in die Abfallbehältnisse ist unzulässig. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Fehlbefüllte Abfallbehältnisse kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen. Auch in den Wintermonaten müssen die in den Abfallbehältnissen befindlichen Abfälle schüttfähig sein. Sofern aufgrund der Nichtbefolgung vorgenannter Hinweise nur eine Teilentleerung der Abfallbehältnisse möglich ist, werden trotzdem Vollentleerungen abgerechnet.
- (8) Die Abfallbehältnisse und Restabfallsäcke nach § 14 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung sind bis spätestens 6.00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, vor oder am anschlusspflichtigen Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. übernommen werden können. Sollen Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige die Abfallbehältnisse so zu kennzeichnen, z. B. durch Verschließen des Abfallbehältnisses, dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzungspflichtigen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug generell, auf Grund zeitlich bedingter Sonderumstände, straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen

Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse, sowie die Restabfallsäcke selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Bereitstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Durch den Landkreis können in Abstimmung mit den Gemeinden zentrale Bereitstellungsplätze festgelegt werden.

- (9) Für Schäden, welche dem Landkreis oder einem beauftragten Dritten durch Befüllung der Abfallbehältnisse mit nicht zugelassenen Abfällen entstehen, haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (10) Bei Beendigung der Benutzungspflicht hat der bisher Benutzungspflichtige die Behälterkennungen unkenntlich zu machen und das Abfallbehältnis gegen Fremdnutzung zu schützen. Die Abholung erfolgt durch den Landkreis oder einen beauftragten Dritten. Befüllungen nach Ende der Benutzungspflicht gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen.
- (11) Der Restabfallsack ist für kurzzeitige Abfallmehrmengen gedacht und stellt kein generelles Erfassungs- und Entsorgungssystem dar. Nach Befüllung ist der Restabfallsack so zu verschließen, dass keine Abfälle herausfallen können. Der Restabfallsack darf nicht mit spitzen oder scharfen Gegenständen befüllt werden. Das Maximalgewicht pro Sack darf 25 kg betragen. Fehlbefüllte Restabfallsäcke kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen.

§ 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen – Holsystem

- (1) Die Abholung erfolgt für
 - Restabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung grundsätzlich 3- wöchentlich,
 - kompostierbare Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung grundsätzlich 2- wöchentlich,
 - Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung grundsätzlich 4- wöchentlich,
 - Leichtverpackungen – LVP nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung grundsätzlich 3- wöchentlich.

Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden jährlich entsprechend § 21 dieser Satzung durch den Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall oder generell für bestimmte, unter Abs. 1 genannte Abfälle eine längere oder kürzere Abholfolge festlegen.

3. Abschnitt – öffentliche Sammelbehälter, zentrale Sammelstellen (Wertstoffhöfe), Anlagen

§ 17 Nutzung der öffentlichen Sammelbehälter

Bei der Nutzung der öffentlich zugänglichen Sammelbehälter für Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung gilt, dass andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Abfälle nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den auf den Sammelbehältern angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die Standplätze der Sammelbehälter dürfen nicht zum Abstellen und Lagern von Abfällen benutzt werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung so weit gefüllt, dass ein Einwurf nicht möglich ist, dürfen die Abfälle nicht an den Standplätzen der Sammelbehälter zurückgelassen werden.

§ 18 Die zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)

- (1) An den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) des Landkreises werden Abfälle nach § 12 Abs. 2 – 6 und 8 dieser Satzung entgegengenommen. Abfälle nach § 12 Abs. 9 dieser Satzung werden ausschließlich für private Haushalte an ausgewählten zentralen Sammelstellen entgegengenommen. § 20 Abs. 3 dieser Satzung ist entsprechend zu beachten.
- (2) Die Nutzung der zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) ist nur den Landkreiseinwohnern sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gewerbetreibenden, die ihren Sitz / Niederlassung oder Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises haben, und denjenigen, auf deren im Landkreis Gotha gelegenen Grundstücken Abfälle anfallen, gestattet. Kann sich ein

Abfallbesitzer nicht als Nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Lässt der Abfallbesitzer seine Abfälle durch Dritte an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) anliefern, ist nachzuweisen, dass der Abfall im Landkreis bei einem Nutzungsberechtigten angefallen ist. Hierzu ist das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 19 Anlagen (Deponie und Umladestation)

- (1) An der Deponie Wipperoda des Landkreises werden Abfälle nach § 12 Abs. 7, sowie 9 - 12 dieser Satzung entgegengenommen.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung nach § 4 Abs. 8 dieser Satzung (vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle), sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Deponie Wipperoda bzw. zur Umladestation zu bringen. Ausgeschlossen ist die Anlieferung von Abfällen, welche nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.
- (3) Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

§ 20 Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Anlieferung von Abfällen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) und den Anlagen (Deponie und Umladestation) soll mit geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen diese für den Transport geeignet und die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (2) Werden bei der Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) und den Anlagen (Deponie und Umladestation) Abfälle nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, auch als Teil eines Abfallgemisches, festgestellt, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich vom jeweiligen Gelände zu entfernen.
- (3) Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha informiert die Abfallbesitzer über den Ort, die Öffnungszeiten der Anlagen (Deponie und Umladestation) und die an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) zur Abgabe zugelassenen Abfallarten.
- (4) Die Betriebsordnung der Deponie, der Umladestation und der jeweiligen zentralen Sammelstellen sind zu beachten.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise der kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 22 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Überlassungsverbote gemäß § 4 dieser Satzung verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 3. der Anzeige, Auskunfts- und Duldungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in den §§ 12 bis 14 und 17 dieser Satzung über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder im Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung, die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse gemäß § 15 Abs. 2, 3 sowie 5 bis 8 und 11 dieser Satzung zuwiderhandelt,

6. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung andient, zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis Gotha kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder Abfallsysteme kann der Landkreis Modellversuche (Pilotversuche) mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 26 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 26.11.2015, außer Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 29.10.2021

Anlage 1 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 4 Absatz 2)

1. Abfälle des DSD,
 - Papier und Pappe,
 - Altglas (Hohlglas, z. B. Flaschen, Gläser usw.),
 - Kleinmetall (Tuben, Büchsen usw.),
 - Kunststoffe (Verpackungen aus Plastik, Folien mit Ausnahme von Transport- und Umverpackungen, wie Schrumpffolien oder Styropor) und Verbundverpackungen, soweit die angedienten Mengen den in einem durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen entsprechen.
2. kompostierbare Abfälle, soweit sie im Rahmen der Abfuhr der in den Haushalten des Landkreises anfallenden, gleichartigen Abfälle mit erfasst werden können und
3. verwertbarer Sperrmüll, sofern es sich nicht um Altholz im Sinne der Altholzverordnung handelt.

Anlage 2 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Negativkatalog der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Absatz 3)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosivgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:

Körperteile, Organabfälle, Blut und infektiöse Abfälle, Tierkadaver, Streu und Exkrememente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen,

4. Altfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Altfahrzeugverordnung, Autowracks, ausgenommen Kraftfahrzeuge oder Anhänger gemäß § 20 Abs. 4 KrWG,
5. pflanzliche Abfälle aus der gewerblichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und aus gärtnerischen Betrieben, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
6. Abfälle, die nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 5 erfasst werden und soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten,
7. Verpackungsabfälle, die unter das Verpackungsgesetz fallen, aus dem gewerblichen Bereich, wenn die in einen durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen überschritten werden,
8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können. Dies könnten Abfälle sein, welche in großen Mengen bei Bauvorhaben anfallen oder flüssige, staubförmige, ätzende, leicht entzündlich und / oder brandfördernde Abfälle. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Abfälle ist dem Landkreis mindestens 4 Wochen vorher zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten bekannt zu geben,
9. Speiseabfälle, die nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen sind, insbesondere aus Verarbeitungsbetrieben, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung usw., ausgenommen geringe Mengen aus privaten Haushalten des Landkreises,
10. Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung, soweit sie nicht aus Haushalten, Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich stammen; jedoch sind Abfälle dieser Art aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche eine jährliche Gesamtmengen von 500 kg überschreiten, ausgeschlossen,
11. Altholz im Sinne der Altholzverordnung mit Ausnahme von Altholz aus Haushalten, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
12. Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nr. 5 ElektroG,
13. Schrott mit Ausnahme von Schrott aus Haushalten, soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,

Anlage 3 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Negativkatalog der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Absatz 8)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, soweit sie wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht im Rahmen des Entsorgungssystems des Landkreises in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder den Sammelfahrzeugen eingesammelt und transportiert werden können und sie nicht nach § 4 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
2. Sperrmüll und Altholz, soweit die Abfälle nicht im Holsystem erfasst werden und eine Transportmenge von 2,5 m³ überschritten wird,
3. Klärschlämme, sonstige Schlämme und Fäkalien, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
4. sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können und wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind)

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss- und Anzeigevermerk

1. Der Kreistag Gotha hat am 29.09.2021 mit Beschluss Nr. 29/2021 die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.10.2021, eingegangen im Landratsamt Gotha am 28.10.2021, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt. Die vorzeitige Bekanntmachung wird zugelassen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen nachstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) vom 29.09.2021 (tritt am 01.01.2022 in Kraft) erlässt der Landkreis Gotha folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Gotha als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, zur Deckung seiner Aufwendungen, Benutzungsgebühren. Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle an den Anlagen sowie an den zentralen Sammelstellen des Landkreises zum Zwecke einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Festgebühr für Abfallerzeuger aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in EUR pro Person zusammen. Bei den Personen wird auf die Anzahl der in einem Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen abgestellt. Die jährlichen Festgebühren beinhalten Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
- Deponierung von Inertstoffen
- Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall und Weihnachtsbäumen (Teile der Vorhaltekosten)
- Erfassung und Verwertung von Grünschnitt (Teile der Vorhaltekosten)
- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten

- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen
- Verwaltungsdienstleistungen

- (2) Die jährlichen Festgebühren für private Haushalte setzen sich aus einer haushaltsabhängigen Komponente in Höhe von 36,72 EUR pro Haushalt und einer personenabhängigen Komponente in Höhe von 8,04 EUR pro Person zusammen.
- (3) Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen privaten Haushalte wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Leistungsgebühr pro Jahr
40 l	13,56 EUR
80 l	15,24 EUR
120 l	16,92 EUR
240 l	21,96 EUR
660 l	99,96 EUR

Die Leistungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall
- (4) Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW). Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte gelten folgende Regelungen:
 - a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
 - 1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
 - b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
 - 1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
 - c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Veranstaltungen
 - 1 EGW = 3 Beschäftigte
 - d) Schulen
 - 1 EGW = 10 Schüler
 - e) Kindertagesstätten
 - 1 EGW = 10 Kinder (gemäß zugelassener Plätze)
 - f) landwirtschaftliche Betriebe
 - 1 EGW = 3 Beschäftigte
 - g) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen und Arztpraxen
 - 1 EGW = 100 Besucher pro Woche
 - h) Gaststätten
 - 1 EGW = 10 Sitzplätze
 - i) Campingplätze
 - 1 EGW = 2 Gäste (gemäß zugelassener Plätze)

Die jährliche Festgebühr für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beinhaltet Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall (Teile der Vorhaltekosten)
- Deponierung von Inertstoffen
- Deponierung von mineralischen Dämmmaterialien
- Erfassung und Entsorgung von sonstigem Sperrmüll
- Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Erfassung, Transport und Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen
- Verwaltungsdienstleistungen

Abweichende Festlegungen der EGW nach Buchstabe a) bis i) können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Landkreis Gotha getroffen werden. Die jährliche Gebühr pro EGW beträgt 19,80 EUR. Für die an die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen angeschlossenen anderen Herkunftsbereiche wird je Anzahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehältnisse für kompostierbare Abfälle eine Leistungsgebühr erhoben. Es gelten die

Regelungen des Abs. 3.

- (5) Die Entleerungsgebühr für Restabfall beträgt 0,062 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für Restabfall für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Entleerung
40 l	2,48 EUR
80 l	4,96 EUR
120 l	7,44 EUR
240 l	14,88 EUR
1100 l	68,20 EUR

Die Entleerungsgebühr für den 80 Liter Restabfallsack beträgt 4,96 EUR. Die Entleerungsgebühr für Restabfall umfasst mengenabhängige Kosten und Teile der Vorhaltekosten für:

- Einsammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Weihnachtsbäumen
- Erfassung und Entsorgung von Altholz, sonstigem Sperrmüll, Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten
- Erfassung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
- Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (nicht aus DSD)

- (6) Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle beträgt 0,041 EUR pro Liter entleertes Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses). Die Entleerungsgebühren für kompostierbare Abfälle für die einzelnen Entleerungen sind demgemäß wie folgt gestaffelt:

Größe der Abfallbehältnisse	Gebühr je Entleerung
40 l	1,64 EUR
80 l	3,28 EUR
120 l	4,92 EUR
240 l	9,84 EUR
660 l	27,06 EUR

Die Entleerungsgebühr für kompostierbare Abfälle umfasst mengenabhängige Kosten für:

- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall

- (7) Eine Entleerung des jeweiligen Abfallbehältnisses erfolgt nur, wenn die Behältererkennung deutlich sichtbar an der richtigen Stelle am Abfallbehältnis (rotes Feld) angebracht ist.

- (8) Je Kalenderjahr werden Mindestentleerungsgebühren auf der Basis der Mindestentleerungsvolumina für Restabfall von 160 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr sowie kompostierbare Abfälle von 120 Liter je Person / Einwohnergleichwert und Jahr erhoben. Weitere Entleerungen, die über die Mindestentleerungsvolumina gemäß Satz 1 hinausgehen, werden entsprechend dem entleerten Behältervolumen (entsprechend der Größe des Abfallbehältnisses) zusätzlich in Rechnung gestellt. Entleerte Restabfallsäcke werden nicht mit auf das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall angerechnet.

- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Deponie werden für deren Erfassung und Entsorgung folgende Gebühren erhoben: Bezeichnung Gebühr pro Tonne

Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig)	80,00 EUR
Inertstoffe zur Deponierung (asbesthaltig)	125,00 EUR
Mineralische Dämmmaterialien zur Deponierung	250,00 EUR

- (10) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 145,00 EUR pro Tonne erhoben. Für die Selbstanlieferung von Kohlenteeer und teerhaltigen Abfällen an einer Übergabestelle im Landkreis Gotha wird für deren Erfassung, Transport und Entsorgung eine Gebühr in Höhe von 590,00 EUR pro Tonne erhoben.

- (11) Es werden folgende Zusatzgebühren erhoben:

- Für Grünabfälle bei Anlieferung an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und Verwertung (mengenabhängige Kosten) je m³ 10,00 EUR.
- Für Inertstoffe zur Deponierung (nicht asbesthaltig) bei Anlieferung an den ausgewählten zentralen Sammelstellen (Wertstoffhof) für deren Erfassung, Transport und

Deponierung je 100 Liter Volumen 4,00 EUR.

- (12) Es werden folgende Zusatzgebühren für die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen erhoben, sofern Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind oder es sich um Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, handelt. Je kg 1,50 EUR.

- (13) Für den Tausch der nach § 14 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältnisse für Restabfall und kompostierbare Abfälle auf Wunsch des Anschlusspflichtigen wird für die Anlieferung und Abholung der Abfallbehältnisse eine Gebühr wie folgt erhoben: 10,00 EUR pro getauschtes Abfallbehältnis.

- (14) Bei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung wird für Abholung und Beförderung eine Gebühr wie folgt erhoben
- Elektro- und Elektronikgeräte 42,31 EUR pro Abholung
 - Sperrmüll, Altholz 45,07 EUR pro Abholung

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang Befreiten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners beginnt die Gebührenschuld für den neuen Verpflichteten mit dem auf den Übergang folgenden Monat.

- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung der Restabfallsäcke ist der Erwerber.

- (4) Gebührenschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer.

- (5) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 ist der Anlieferer.

- (6) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 13 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch der Tausch des Abfallbehältnisses erfolgte.

- (7) Gebührenschuldner für die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 14 ist der Antragsteller, auf dessen Wunsch die Abholung erfolgte.

§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jährlich mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der verbleibende Zeitraum, beginnend am ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Endet der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung vor Ende des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht entfällt. Entsteht und endet die Benutzungspflicht innerhalb desselben Monats, so besteht die Gebührenschuld für den gesamten Monat.

- (2) Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage (§ 19 der Abfallsatzung des Landkreises Gotha) entsteht die Gebührenschuld mit der Annahme. Gleiches gilt für die Entstehung der Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 entsteht mit dem Tausch der Abfallbehältnisse. Die Gebührenschuld für Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 14 entsteht bei Sperrmüll, Altholz mit der Containergestellung, bei Elektro- und Elektronikgeräten mit deren Abholung.

- (3) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Abfallbehältnisses, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehältnisse oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehältnisse ergibt, wird mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe durch den Benutzungspflichtigen (gegenüber dem Landkreis) folgt, wirksam.

§ 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung aus anderen als den in § 8 Abfallsatzung genannten Gründen eingeschränkt oder eingestellt und hat der Landkreis Gotha diese zu vertreten, kann ein Anspruch auf Gebührenminderung erst nach Ablauf eines Monats entstehen. Die Gebühr wird nur für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6 Vorauszahlungen, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 einschließlich der Mindestentleerungsgebühren nach § 2 Abs. 8 Satz 1 sind für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres in Höhe der jeweils hälftigen Fest-, Leistungs- und Mindestentleerungsgebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die tatsächlichen Inanspruchnahmen (Entleerungen nach § 2 Abs. 8 Satz 2) und etwaige Änderungen zu den nach Absatz 2 Satz 1 im Vorausleistungszeitraum festgesetzten Gebühren werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und gemeinsam mit der hälftigen Fest- und Mindestentleerungsgebühr am 31.03. des Folgejahres fällig.
- (4) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Benutzungspflicht endet. Wird dem Landkreis unter Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Abfallsatzung das Ende der Benutzungspflicht erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben, erfolgt die Abrechnung zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe gegenüber dem Landkreis vorgenommen wurde.
- (5) Die Gebühren für die Selbstanlieferung gemäß § 2 Abs. 9 und 10 werden grundsätzlich mit Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Die Zusatzgebühren gemäß § 2 Abs. 11 und 12 werden bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Zugang des Bescheides fällig. Zusatzgebühren nach § 2 Abs. 13 und 14 und nach § 2 Abs. 11, sofern Hausabholung vorliegt, werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren für Restabfallsäcke werden mit Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 7 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 25.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 26.11.2015, sowie die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Landkreises Gotha vom 27.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 05.12.2019, außer Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 29.10.2021

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 1 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung von 04.10.2021 wird im Punkt II Satz 2 wie folgt geändert: „Für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder gilt § 1 Absatz 4 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO.“
- II. Die Allgemeinverfügung vom 04.10.2021 wird im Punkt IV wie folgt geändert: „Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.“

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSG-ZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt und gemäß des Erlasses des TMASGFF vom 16.09.2021 beim Überschreiten festgelegter Warnstufen des Frühwarnsystems nach § 25 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO auch verpflichtet. Die nun zu verlängernde verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen und juristischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen.

Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin anhaltenden diffusen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich, um die damit verbundenen Infektionsrisiken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert
Landrat

- Siegel -

Gotha, 18.10.2021

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-Cov2-KiJuSSp-VO) nebst deren Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Gotha, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.
- II. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gem. § 10 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, erforderlich
 - a. bei der Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen, Ausnahmen gelten für:

- aa. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- bb. nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
- cc. vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb,
- dd. Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen,

- b. bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote** zu touristischen Zwecken bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden,
- c. für den Besuch von **Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen, soweit es sich hierbei um geschlossene Räume handelt**, mit Ausnahme des organisierten Sportbetriebes sowie des Schwimm- und Sportunterrichtes gem. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO,
- d. für den **Besuch von öffentlichen**, frei oder gegen Entgelt zugänglichen **Veranstaltungen** gem. § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen,
- e. für den **Besuch von nichtöffentlichen Veranstaltungen** gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die Teilnehmerzahl 30 Personen übersteigt.

Für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulter Kinder gilt § 1 Absatz 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Als Nachweis sind Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO anzuerkennen.

Hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit von Testnachweisen ist § 10 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu beachten.

III. Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 300 teilnehmenden Personen oder in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 150 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

IV. Die Allgemeinverfügung vom 18.10.2021 tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 14.11.2021 außer Kraft.

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt und gemäß des Erlasses des TMA SGFF vom 16.09.2021 beim Überschreiten festgelegter Warnstufen des Frühwarnsystems nach § 25 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO auch verpflichtet.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen und juristischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin anhaltenden diffusen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich, um die damit

verbundenen Infektionsrisiken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert - Siegel - Gotha, 22.10.2021
Landrat

Landratsamt Gotha

Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 3 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-Cov-2-KiJuSSp-VO) nebst deren Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Gotha, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.

II. In Situationen unter freiem Himmel, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern gem. § 1 Abs. 1 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden können, ist eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- oder Spezialmärkten sowie im Wartebereich der Bus- und Straßenbahnhaltestellen. § 6 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend. Die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen gem. § 6 Abs. 3 und 4 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO bleibt davon unberührt.

III. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gem. § 10 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, erforderlich

a. bei der Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen, Ausnahmen gelten für:

- aa. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- bb. nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,

- cc. vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb,
- dd. Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen,

- b. **bei der Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote** zu touristischen Zwecken bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden sowie bei der Inanspruchnahme von **Reisebusveranstaltungen**,
- c. für den Besuch von **Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen, soweit es sich hierbei um geschlossene Räume handelt**, mit Ausnahme des organisierten Sportbetriebes sowie des Schwimm- und Sportunterrichtes gem. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 30.09.2021 und
- d. für den **Besuch von nichtöffentlichen Veranstaltungen** gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die Teilnehmerzahl 20 Personen übersteigt.

Für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder gilt § 1 Absatz 4 ThürSARS-CoV2-Ifs-MaßnVO.

Als Nachweis sind Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO anzuerkennen.

Hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit von Testnachweisen ist § 10 Absatz 3 ThürSARS-CoV2-Ifs-MaßnVO zu beachten.

IV. Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO in geschlossenen Räumen, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten, dürfen nur nach den in § 2 Abs. 2 Nr. 15 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO genannten Optionsmodellen (2G oder 3G-Plus) durchgeführt werden. Die Wahl des Modells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Anbieter. Bei fortgesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich. Bei der Anwendung der Optionsmodelle ist § 11a Abs. 2 bis 7 der ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO zu beachten und die Kontaktnachverfolgung nach § 12 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO zu gewährleisten.

V. Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 150 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

VI. Die Allgemeinverfügung vom 22.10.2021 tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt und gemäß des Erlasses des TMASGFF vom 29.10.2021 beim Überschreiten festgelegter

Warnstufen des Frühwarnsystems nach § 25 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO auch verpflichtet.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen und juristischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin anhaltenden diffusen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich, um die damit verbundenen Infektionsrisiken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha

18.- März- Str. 50

99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Eckert

- Siegel -

Gotha, 30.10.2021

Landrat

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Gotha haben die Jagd Ausübungsberechtigten ab 15. November 2021 bis auf Weiteres jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA Gotha anzuzeigen.
2. Die Jagd Ausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des VLÜA mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen und bestätigt. Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in das Thüringer Gebiet sind somit anzupassen.

II.

Das VLÜA Gotha ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hauschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Die unter Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich

aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde, gemäß Artikel 26 auch in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine, sowie krank erlegte Tiere, Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung / der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen gewährleisten zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte / Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention- und Bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

Nach einer Bewertung der epidemiologischen Lage wird risikobasiert über die Fortführung oder Beendigung der Maßnahmen entschieden.

Zu Nr. 3

Für die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

Zu Nr. 5

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 42 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, nämlich der 15.11.2021 bestimmt.

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen

nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-gth.de-mail.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das bedeutet, dass Sie die Anordnungen dieser Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie diese Verfügung mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechten.

Das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaerstr. 2a, 99425 Weimar, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 03.11.2021

Hinweise:

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha unter <https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> sowie zu den Geschäftszeiten beim VLÜA Gotha, Mauerstraße 20 in Gotha eingesehen werden.
- B. Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA jagdlich aktiven Personen.
- C. Hinweise zur Erfassung der Koordinaten: Bitte geben Sie bei der Meldung eines Fundes die Koordinaten aus Google Maps an oder melden Sie den Fund im Tierfundkataster www.tierfundkataster.de
- D. Hinweise zum Ablauf der Maßnahmen: Nach Ablauf der Maßnahmen kann diese Allgemeinverfügung aufgehoben werden. Die Aufhebung wird dann auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha veröffentlicht.
- E. Für die Tätigkeiten nach Nr. 1 bis 2 kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), Auskünfte zur Höhe erhalten Sie beim VLÜA Gotha.
- F. Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.
- G. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Bekanntmachung: Ungültigkeit des Dienstausweises mit der Nummer 143/2013

Der Dienstausweis mit der laufenden Nummer 143/2013, ausgestellt am 02.12.2013, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 28.10.2021

Verordnung des Landratsamtes Gotha über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gotha aus besonderem Anlass 2021

Der Landkreis Gotha ist auf Grund des § 10 Abs. 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006, zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 21.12.2011, ermächtigt, an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zusätzliche Öffnungszeiten aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung freizugeben.

Entsprechend § 10 Abs.1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Gotha dürfen die ortsansässigen Geschäfte ohne die Ortsteile Siebleben, Sundhausen, Uelleben und Boilstädt **aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2021 am 2. Advent** am Sonntag, den 05.12.2021, in der Zeit von 12.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Sollte jedoch der Weihnachtsmarkt pandemiebedingt nicht stattfinden können, muss auch der verkaufsoffene Sonntag wegen Wegfall des besonderen Anlasses unterbleiben. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten in Sinne von § 14 Abs.1 Nr. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.11.2021

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Unterbrechung der Wasserversorgung

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, aufgrund von notwendigen Baumaßnahmen an der Zuleitung zum Ortsnetz wird am **Dienstag, 30.11.2021 ca. zwischen 7.00 bis 18.00 Uhr** die Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Nesselal, OT Ballstädt unterbrochen. Es steht Ihnen also kein Trinkwasser aus dem Leitungsnetz zur Verfügung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 14 Abs. 3 der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes.

Wir sind bemüht, die Einschränkungen für Sie so gering wie möglich zu halten. Wir bitten Sie, sich hierauf einzustellen und für den genannten Zeitraum mit ausreichend Wasser zu bevorraten. Nach Wiederinbetriebnahme sollten Sie das Wasser einige Minuten ablaufen lassen sowie ggf. Ihren Hausfilter reinigen.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an ihren zustän-

digen Meisterbereich unter Tel. 03621-387465 (MB Gotha) oder die Rufbereitschaft unter Tel. 03621-387493 (ab 16.00 Uhr).
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

gez. Ludwig
Werkleiter

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

1. Beschluss-Nr. 53/2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 – Betriebszweig Wasserversorgung

Durch die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde am 07.10.2021 folgender Beschluss gefasst:

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat für den Betriebszweig Wasserversorgung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2020, die Abschlussbilanz zum 31.12.2020, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes vom 25.08.2021 der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschluss zum 31.12.2020, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2020, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2020 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes war nicht zu fassen, da die Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR ausweist.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Gotha, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss *) in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht *) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erfurt, den 25. August 2021

gez. Andreas Kremser
Wirtschaftsprüfer

gez. Katrin Bock
Wirtschaftsprüferin

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2020 - Betriebszweig Wasserversorgung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Str. 188 in der Zeit vom 11.11.2021 bis 16.12.2021 öffentlich aus.

gez. Brand – Siegel – Gotha, 11.10.2021
Verbandsvorsitzender
*) hier nicht abgedruckt

WAZV Gotha und Landkreisgemeinden

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden

1. Beschluss-Nr. 54/2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Durch die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden wurde am 07.10.2021 folgender Beschluss gefasst:

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden hat für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsplanes 2020, die Abschlussbilanz zum 31.12.2020, die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes vom 25.08.2021 der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschluss zum 31.12.2020, den Anhang mit Anlagennachweis zum Jahresabschluss zum 31.12.2020, den Lagebericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2020 und die Stellungnahme des Werkausschusses voll inhaltlich zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes war nicht zu fassen, da die Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 0,00 EUR ausweist.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden, Gotha, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss *) in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht *) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Be-

langen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

WIBERA Wirtschaftsberatung Erfurt, den 25. August 2021
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Kremser gez. Katrin Bock
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Auslegungshinweise

Der Jahresabschluss 2020 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Str. 188 in der Zeit vom 11.11.2021 bis 16.12.2021 öffentlich aus.

gez. Brand – Siegel – Gotha, 11.10.2021
Verbandsvorsitzender

*) hier nicht abgedruckt

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden Betriebszweig Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 23.03.2021 (GVBl. 2021, S. 115) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S.642), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 17.11.2020 (GVBl. 2020, S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 59/2021 in seiner Verbandsversammlung am 07.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt: dadurch werden

im Erfolgsplan	in den Erträgen	12.620.306,00 €
	in den Aufwendungen	12.620.306,00 €
	mit einem Gewinn in Höhe von	0,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen	12.760.012,00 €
	in den Ausgaben	12.760.012,00 €

verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 9.082.401,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 16.337.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

Brand – Siegel – Gotha, 02.11.2021
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 59/2021 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 07.10.2021 die Nachtragshaushaltssatzung 2021 - Betriebszweig Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 01.11.2021 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

1. Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 9.082.401 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 16.337.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2021 - Betriebszweig Wasserversorgung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 – Betriebszweig Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 15.11.2021 bis zum 10.12.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Nachtragshaushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

Impressum: Herausgeber: Landkreis Gotha | **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert | **Redaktion:** Andrea Jäschke, Landratsamt Gotha, Pressestelle, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214172, Fax 03621/214400, E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de | **Fotos:** LRA | **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/211900, E-Mail verlag@oscar-am-freitag.de | **Vertrieb:** MSB VVV GmbH & Co. KG, Werbeverteilung Blitz, Oststraße 51a, 99867 Gotha, Tel. 03621/21190-10 | **Druck:** ORD Oberhessische Rollen-Druck GmbH, Alsfeld | Kostenlose Verteilung an alle Haushalte des Landkreises Gotha. Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto. Einzelbezug: 0,51 € (bei Abholung). **Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 2. Dezember 2021.**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201) i.V.m. den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) vom 23.03.2021 (GVBl. 2021, S. 115) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642), zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 17.11.2020 (GVBl. 2020, S. 565), hat der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden mit Beschluss Nr. 61/2021 in seiner Verbandsversammlung am 07.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan *) für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt: dadurch werden

im Erfolgsplan	in den Erträgen	22.719.654,00 €
	in den Aufwendungen	22.719.654,00 €
	mit einem Gewinn in Höhe von	0,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen	27.600.119,00 €
	in den Ausgaben	27.600.119,00 €

verändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von investiven Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 12.402.488,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 27.101.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur kurzfristigen Finanzierung von Ausgaben im Erfolgs- oder Vermögensplan (nicht jedoch für laufende Ausgaben) wird auf 3.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Mitgliedsgemeinden an den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt 832.660,00 €. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben in Anlehnung an § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung vierteljährlich eine anteilige Zahlung von den Betriebskosten für die Straßenoberflächenentwässerung an den Zweckverband zu leisten.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreisgemeinden

Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss-Nr.: 61/2021 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden am 07.10.2021 die Nachtragshaushaltssatzung 2021 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 01.11.2021 hat der Landrat des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

1. Der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 12.402.488 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 27.101.000 € wird gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 59 Abs. 4 ThürKO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2021 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung nicht.

III. Auslegungshinweise

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 - Betriebszweig Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 15.11.2021 bis zum 10.12.2021 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Nachtragshaushaltssatzung zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden in 99867 Gotha, Kindleber Straße 188 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

*) hier nicht abgedruckt

– Ende des amtlichen Teils –

Bundesfreiwillige (m/w/d) zur Unterstützung im Gesundheitsamt gesucht!

Durch die Corona-Pandemie kommt es in den Gesundheitsämtern zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Daher suchen wir engagierte Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG), die unsere Behörde bei der Kontaktnachverfolgung und sonstigen administrativen Tätigkeiten unterstützen.

Werden Sie Freiwilliger im Bundesfreiwilligendienst, denn...

- Sie können wertvolle Erfahrungen sammeln, interessante Menschen kennenlernen und sich in Ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln!
 - Sie leisten einen großen Beitrag um die Corona-Pandemie zu bewältigen!
 - Sie erhalten berufliche Erfahrungen, denn der Bundesfreiwilligendienst kann als Praktikum anerkannt werden!
 - Sie erhalten ein Taschengeld!
- und**
- Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt, es werden Beiträge für Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gezahlt!

Ihre aussagefähige Bewerbung können Sie **ab sofort** richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens auf der Grundlage von § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 24.09.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung, **befristet für die Dauer einer Krankheitsvertretung**, die nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (m/w/d) im Jugendamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Beratung zu möglichen Unterhaltsansprüchen und Beihilfen;
- Bearbeitung von Anträgen zur wirtschaftlichen Jugendhilfe im regionalen Zuständigkeitsbereich;
- haushalterische Abwicklung von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige;

- Prüfen und Berechnung einmaliger Hilfen;
- Bearbeitung von Rentenleistungen;
- Feststellung und Überleitung von Dritteleistungen, Kostenbeiträgen, Kostenheranziehungen und Kostenersatzansprüchen;
- Erstellung von Rechtswahrungsanzeigen;
- Überwachung des Zahlungsverkehrs und laufender Hilfeleistungen.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht;
- umfassende Kenntnisse im Gemeindehaushaltsrecht, SGB VIII, SGB IX, SGB XII sowie angrenzender SGB und im Zuwendungs- und Vergaberecht;
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft;
- Kommunikations- und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B und Einverständniserklärung zur dienstlichen Nutzung des privaten Fahrzeuges.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9a gemäß Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurück senden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 13.10.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle, **befristet bis zum 31.10.2022**, aus:

„Gleichstellungs- und Ausländerbeauftragte“ (m/w/d)

Der Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d) hat die Aufgabe, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit verwirklichen zu helfen. Organisatorisch ist die Stelle der/des Gleichstellungsbeauftragten

unmittelbar dem Landrat als Dienstvorgesetzter unterstellt. In der Ausübung der nach dem Gleichstellungsgesetz übertragenen Aufgaben und Rechten ist die Stelle fachlich weisungsfrei.

Die Tätigkeit umfasst die

- Unterstützung der Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG);
- Beteiligung und Mitwirkung bei personalrechtlichen Maßnahmen in der Behörde nach ThürGleichG;
- Mitwirkung bei Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben;
- Erarbeitung von Programmen zur Erhaltung und Stärkung der sozialen und beruflichen Situation von Frauen und Männern sowie Konzipierung von zielgerichteten Handlungskonzepten zur Förderung der Chancengleichheit;
- Anlauf- und Informationsstelle für Bürger und Bürgerinnen, Durchführung von Beratungsgesprächen zu Gleichstellungsfragen;
- Wahrnehmung von Aufgaben als Ausländerbeauftragte und als Ansprechstelle für Gewaltprävention;
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu gleichstellungsspezifischen Themen;
- Vernetzung und Zusammenarbeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags mit für die Gleichstellung relevanten Organisationen, Institutionen und Verbänden auf lokaler und regionaler Ebene sowie mit den Fachbereichen der Kreisverwaltung;
- Beratung der Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen zum Antragsverfahren sowie Prüfung und Bearbeitung der Anträge;
- Vorbereitung der Fördervorschläge für den beschließenden Ausschuss;
- Erarbeitung der Zuwendungsbescheide, Mittelüberwachung und Verwendungsnachweisführung.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium (Diplom oder Bachelor) in einem Ausbildungszweig der Verwaltung oder Politikwissenschaft **oder**
- ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder im sozialwissenschaftlichen Bereich (z.B. Soziologie, Pädagogik, Erziehungswissenschaften) **oder** eine vergleichbare Qualifikation;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs- und Zivilrecht, ThürGleichG, Familienrecht, AGG, GewSchG sowie Asyl- und Ausländerrecht;
- Fähigkeit zu konzeptioneller und ergebnisorientierter Arbeit, hohes Maß an Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein;
- gutes Kommunikations- und Kooperationsvermögen, Verhandlungssicherheit, Teamfähigkeit, Flexibilität und psychische Belastbarkeit sowie ausgeprägtes Auffassungs- und Urteilsvermögen;
- Fähigkeit zur Gestaltung sozialer Netzwerke oder zur Gemeinwesenarbeit im Rahmen der Förderung der Integration;
- Fähigkeit zum Umgang mit komplexen Interessenlagen;
- sicheres und authentisches Auftreten im Spannungsfeld zwischen Interessensvertretung, Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Bürgern;
- Kreativität für die Entwicklung und Umsetzung neuer Projekte;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch außerhalb der Rahmenarbeitszeit;
- Führerschein der Klasse B und grundsätzlich Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9c gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung zum TVöD.

Wir bitten um Vorlage aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 01.11.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende **befristete** Stelle aus:

„Stellvertretender Erhebungsstellenleiter“ (m/w/d) im Rahmen der Sicherstellung und Durchführung des Zensus 2022 im Landkreis Gotha

Auf Grundlage des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 – ZensG 2022 – und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 in Thüringen – ThürAGZensG 2022 schreibt der Landkreis Gotha ab sofort bis zum 31.12.2023 für die Erhebungsstelle Gotha zur befristeten Anstellung nach § 14 Abs. 1 TzBfG in Vollzeit eine Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung aus. Der stellvertretende Erhebungsstellenleiter (m/w/d) ist schwerpunktmäßig im Rahmen der Mitwirkung bei der Vorbereitung, Einrichtung, Organisation und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungsteile des Zensus 2022 der Erhebungsstelle im Landkreis Gotha zuständig.

Schwerpunkttätigkeiten sind dabei:

- Sicherstellung und Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Einrichtung, Organisation und Gewährleistung der ordnungsmäßigen Durchführung der Erhebungsstelle des Zensus 2022 im Landkreis Gotha;
- Umsetzung der Organisationsvorgaben nach dem Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2022;
- Administration der Rechtsverwaltung der IT-Unterstützungssysteme;
- Mitwirkung bei der Personalgewinnung und Personaleinsatzplanung und der Rekrutierung von Erhebungsstellenbeauftragten (Interviewer/innen);
- Vorbereitung der Schulung der Mitarbeitenden der Erhebungsstelle und der Erhebungsstellenbeauftragten und Betreuung der Erhebungsbeauftragten;
- Organisation und Betrieb der Hotline für die Erhebungs-

- beauftragten/Auskunftspflichtigen;
- Prüfung der Vollständigkeit und Vollständigkeit der Erhebungsunterlagen, Plausibilitätsprüfungen;
- Durchführung von Mahnverfahren auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes bei der Durchsetzung der Auskunftspflichten;
- Aufsicht über die Berechnung, Auszahlung der Entschädigung und Mahnung der Erhebungsbeauftragten;
- Sicherstellung der Abläufe zur Wahrung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesstatistikgesetzes;
- Organisation der Auflösung der Erhebungsstelle, insbesondere Rückgabe/Vernichtung von Unterlagen und Daten nach den Vorgaben des TLS.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- Abschluss zum Verwaltungsfachwirt oder Verwaltungsbetriebswirt **oder**
- Bachelorabschluss in einer der Tätigkeit förderlichen Einrichtung
- **oder** vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse in der Anwendung des Zensusgesetzes 2022 des Bundes, des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 in Thüringen und des Landesstatistikgesetzes;
- Kenntnisse datenschutzrechtlicher Bestimmungen;
- Organisationsgeschick, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit;
- gründliche, verantwortungsbewusste, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise;
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten sowie sicheres, freundliches, kundenorientiertes und überzeugendes Auftreten;
- Flexibilität, persönliche Motivation und Engagement ggfs. auch außerhalb der regulären Arbeitszeit;
- gute Kenntnisse in statistischen Erhebungs-, Aufbereitungs- und Darstellungstechniken;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik;
- Ortskenntnisse wären wünschenswert;
- Führerschein Klasse B und grundsätzlich Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 9c gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten. Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung, **befristet vorerst bis zum 31.12.2023**, nachfolgende Teilzeitstelle aus:

„Mitarbeiter Bürosachbearbeiter / Zensus“ (m/w/d) im Bereich Steuerungsunterstützung / Büro Landrat im Arbeitsbereich Wahlen / Zensus

Die Tätigkeit umfasst die

- Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung des Büroablaufes für die Durchführung des Zensus;
- Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost einschließlich der elektronischen Kommunikation sowie Entgegennahme und Vermittlung von Telefonaten;
- Koordinierung und Mitwirkung bei der Terminplanung und -erfüllung;
- Erstellung und Formulierung von Schriftstücken nach Gedankenpunkten und Diktataufnahmen, Protokollführung;
- Kontrolle und Prüfung von Verzeichnissen und anderen Dokumenten;
- Mitwirkung bei Abwicklung der Haushaltssachbearbeitung für die Durchführung des Zensus;
- Mitarbeit beim Vorbereiten, Durchführen und Auswerten einzelner Erhebungsbereiche des Zensus 2021;
- Prüfen des Eingangs und der Vollständigkeit von Datenlieferungen;
- Verarbeiten und Aufbereiten der Daten;
- Durchführen des Mahnwesens;
- Beantworten einfacher Rückfragen;
- Schriftgutverwaltung, Führung und Registratur von Aktenlagen, Archivierung von Schriftgut.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement oder eine vergleichbare Ausbildung **oder**
- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie über statistische Begriffe und Datengewinnung;
- Kenntnisse in der Anwendung des Zensusgesetzes 2022 des Bundes, des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 in Thüringen und des Landesstatistikgesetzes;
- Kenntnisse des Datenschutzes (ThürDSG, BDSG) sowie der statistischen Geheimhaltung;
- ausgeprägtes Organisations- und Koordinationsvermögen;
- Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation, Teamfähigkeit, hohe Auffassungsgabe, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Eigeninitiative, selbständiges und zielorientiertes Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Organisationsvermögen sowie gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen;
- sicheres, zielgerichtetes, korrektes und freundliches Auftreten beim Umgang mit Behörden und Bürgern;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen (MS Office) insbesondere Excel und Word.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 75 v. H. eines Vollbeschäftigten. Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 29.10.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Ausländerangelegenheiten“ (m/w/d) im Ordnungsamt, Sachgebiet Ausländerbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Ausländer-/Asylbereich;
- Datenzusammenstellung, Datenübermittlung der personenbezogenen Daten an das AZR;
- Pflege der Straf- und Ordnungswidrigkeitendateien einschließlich der Sicherstellung der Datenspeicherung und Datensicherung;
- Durchführung von Tagesabschlüssen, Journalauswertungen und Erstellung von Statistiken;
- Mitarbeit oder Zuarbeiten im Bereich Ausländer-/Asyl – vorrangig im Bereitschaftsdienst;
- Antragsbearbeitung und Datenerfassung über Einreisen und Aufenthalte von Asylbewerbern und Flüchtlingen; Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen; Vorbereitung von Maßnahmen zur Veranlassung räumlicher Beschränkungen; Bearbeitung von Umverteilungsanträgen, länderübergreifend, innerhalb Thüringens, innerhalb des Landkreises und Erlass der entsprechenden Bescheide; Identitätsprüfungen, ID- Behandlung; Vorbereitung und Durchführung von Fahndungsausschreibungen und Mitwirkung bei der Einleitung von Abschiebeverfahren.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht;
- Vertiefte Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht mit den entsprechenden DurchführungsVO sowie angrenzenden Bestimmungen;
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen sowie Durchsetzungsvermögen;
- hohe Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeit gemäß den dienstlichen Erfordernissen;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 8 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA).

Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 01.11.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung nachfolgende Stelle aus:

„Mitarbeiter Ausländer-/Asylrecht“ (m/w/d) im Ordnungsamt, Sachgebiet Ausländerbehörde

Die Tätigkeit umfasst die

- Wahrnehmung der Aufgaben am Service-Schalter, Entgegennahme von telefonischen und Vorortanliegen sowie Auskunftserteilung einschließlich der Terminvergabe und -verwaltung für das Sachgebiet;
- Entgegennahme und Bearbeitung von Verpflichtungserklärungen;
- Annahme und Ausgabe von Erteilungs- und Verlängerungsanträgen auf Aufenthaltstitel;
- Vorabprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit;
- Verarbeitung von Ab- und Anmeldungen der EU-Bürger sowie Registrierung von Straftaten der EU-Bürger;
- Erfassung, Vorbearbeitung und Zusammenstellung von zugehenden Transferlisten und Akten;
- Prüfung der Transferlisten bezüglich erfolgter Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF);
- Abgleich und Übernahme des Datenbestandes vom Ausländerzentralregister sowie Klärung von Datenunstimmigkeiten mit BAMF;
- Klärung von Personendaten einschließlich der Klar- und Aliasnamen;
- Erstellung von Vordruckmitteilungen an beteiligte Behörden;
- Sicherstellung des Datenabgleichs mit zuständigen Meldestellen der Gemeinden;
- Ausgabe von Dokumenten;
- Zusammenfassung von Datenbeständen zur Erstellung von Statistiken und Führung der Ablage.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter oder vergleichbare Ausbildung;
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Ausländer- und

- Asylrecht sowie angrenzenden Bestimmungen;
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen;
- sicherer Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 6 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA). Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 01.11.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur Besetzung **ab dem 01.01.2022** nachfolgende Stelle aus:

„Hausmeister“ (m/w/d) im Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, Sachgebiet Schulorganisation – Standort: Grundschule Großfahner

Die Tätigkeit umfasst die

- hausmeisterliche Betreuung des Schulobjektes entsprechend der Dienstanweisung für Schulhausmeister;
- Überwachung des baulichen Zustandes und Koordinierung von objektbezogenen Baumaßnahmen;
- Wartung, Instandhaltung und Pflege des Gebäudes sowie der technischen Anlagen;
- Pflege der objektbezogenen Außenanlagen;
- Bedienung und Steuerung der Haustechnikanlagen;
- Überwachung und Koordinierung von jeglichen Dienst-/Fremdleistungen;
- Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Zuständigkeitsbereich;
- Hilfeleistung bei der Absicherung des Schulbetriebes;
- Energie- und Verbrauchsmaterialkontrollen.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene handwerkliche oder technische einschlägige Berufsausbildung;
- Kenntnisse im Bereich Haustechnik;

- wünschenswert sind berufspraktische Erfahrungen in der Bewirtschaftung von Objekten;
- Einfühlungsvermögen und positive Einstellung zu Kindern und Jugendlichen;
- flexible Arbeitszeiteinteilung;
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft und selbstständige Aufgabenwahrnehmung;
- Fahrerlaubnis der Klasse B und grundsätzliche Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-PKW.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 5 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA). Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.11.2021

Landratsamt Gotha

Stellenausschreibung

Das Landratsamt Gotha schreibt zur alsbaldigen Besetzung befristet für die Dauer von **höchstens sechs Monate** nachfolgende Stellen aus:

„Telefonisten“ (m/w/d) für die Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt

Die Tätigkeit umfasst die

- Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie;
- telefonische Befragung von positiv Getesteten und Covid-19 Patienten und Ermittlungstätigkeiten zu engen Kontaktpersonen;
- Kontaktaufnahme zu möglichen Kontaktpersonen;
- Abfrage und Quarantänesezung nach standardisiertem Ablauf;
- Dokumentation der ermittelten Daten im Rahmen der Kontaktpersonenermittlung.

Von dem Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- abgeschlossene Berufsausbildung wünschenswert;
- Fähigkeit zur Kommunikation, Teamfähigkeit, hohe Auffassungsgabe, selbständiges und zielorientiertes Arbeiten;
- gutes mündliches Ausdrucksvermögen und freundliches und korrektes Auftreten;
- Flexible Arbeitszeiteinteilung

- Kenntnisse im Umgang mit Standardsoftwareanwendungen und PC-Technik.

Die Eingruppierung richtet sich nach den geltenden tariflichen Vorschriften des TVöD und erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 3 gemäß Anlage 1 der Entgeltordnung (VKA). Wir bitten um Zusendung aussagekräftiger Bewerbungsunterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse. Die Bewerbungsunterlagen sind **bis einschließlich 25.11.2021** zu richten an das

Landratsamt Gotha, Personalamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten vom Landratsamt Gotha nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie in Anlehnung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Gotha (<https://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/ausschreibungen/stellenausschreibungen>).

gez. Eckert
Landrat

Gotha, den 03.11.2021

Internate im Landkreis Gotha GmbH

Stellenausschreibung

Die Internate im Landkreis Gotha GmbH sucht **zum 01.01.2022** für die Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte für Asylbewerber:innen und ausländische Geflüchtete im Landkreis Gotha, an den Standorten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, mehrere

migrationsspezifische Sozialarbeiter:innen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

Die Tätigkeit umfasst die:

- soziale Betreuung, Beratung und Hilfestellungen von Bewohner:innen der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte im Landkreis Gotha,
- Unterstützung bei der Integration und Vermittlung von Informationen über das Leben in der Bundesrepublik Deutschland,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und rücksichtsvollen Umgangs der Bewohner:innen der Gemeinschaftsunterkunft und ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung des Zusammenlebens in der Gemeinschaftsunterkunft und der Wohngemeinschaften,
- Begleitung der Bewohner:innen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen und Unterstützung beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge,
- Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen,
- Ansprechpartner:in für die untergebrachten Personen,
- Zusammenarbeit mit beteiligten Behörden und Organisationen.

Von den Bewerber:innen (m/w/d) werden erwartet:

- Qualifikation als Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in oder Staatlich anerkannte:r Sozialpädagoge und Sozialpädagogin **oder**
- Qualifikation als „In Thüringen Anerkannte:r Migrations- und Integrationsberater:in“ **oder**

- eine vergleichbare Ausbildung und Erfahrungen in der sozialen Arbeit,
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch oder in mindestens einer anderen relevanten Fremdsprache,
- Kenntnisse im Ausländer-, Asyl-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsgebieten,
- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie über Lebensgewohnheiten und Glaubensfragen in den relevanten Herkunftsländern,
- pädagogische Kenntnisse sowie hohe soziale Kompetenz und interkulturelle und religiöse Sensibilität,
- Einfühlungsvermögen und positive Einstellung zum Personenkreis der Asylbewerber:innen und ausländischen Geflüchteten,
- hohes Maß an persönlicher Einsatzbereitschaft, selbstständige Aufgabenwahrnehmung sowie Team- und Organisationsfähigkeit,
- flexible Arbeitszeiteinteilung nach Dienstplan,
- Bereitschaft zur Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten,
- gute EDV-Kenntnisse,
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung,
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B und Bereitschaft zur Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für dienstliche Zwecke.

Sollten Sie sich in der Lage fühlen, die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen, dann bewerben Sie sich bei uns!

Wir bieten Ihnen:

- ein leistungsgerechtes Einkommen mit betrieblicher Altersvorsorge;
- die Integration in ein motiviertes Team eines kommunalen Sozialunternehmens;
- eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit;
- regelmäßige Fortbildungsangebote intern und extern.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40h. Die Anstellung erfolgt unbefristet.

Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen inklusiver einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse (nur Kopien) richten Sie bitte **bis zum 28.11.2021** an die:

Internate im Landkreis Gotha GmbH, Personalabteilung
Robert-Koch-Str. 1a, 99880 Waltershausen
oder: office@ilg-internate.de.

Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter 03624/ 31 89 652 oder per E-Mail unter: gu-office@ilg-internate.de

Hinweis: Wir freuen uns über Ihre „analoge“ Bewerbung. Beachten Sie bitte, dass uns per E-Mail eingehende Bewerbungen wegen automatisierter Filterregeln zur Virenbewehrung unter Umständen nicht, oder zu spät erreichen. Dateianhänge im „ZIP-Format“ sowie Dateiformate die „Makros“ enthalten, werden aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Reisekosten durch die Internate im Landkreis Gotha GmbH nicht erstattet werden können.

Datenschutz bei Bewerbungen und im Bewerbungsverfahren

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.ilg-internate.de/datenschutz.htm>

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen und die in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten nicht berücksichtigter Bewerber/-innen in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines frankierten Rückumschlages.

gez. Nico Kleinert-Friedemann
Geschäftsführer

Waltershausen, 05.11.2021

Hinweis auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach UVgO

Der Landkreis Gotha beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach UVgO für den Landkreis Gotha folgende Leistungen zu vergeben:

Beseitigung und Entsorgung von Abfall sowie Grasmahd an den Kreisstraßen

K1-K29 des Landkreises Gotha GSM - Abfall/Grasmahd 2021-01.65000.51000-2

Ausführungszeitraum: Jahr 2022 und 2023
Ablauf der Angebotsfrist: 09.12.2021 um 10:00 Uhr

Die Vergabeunterlagen können unter www.evergabe-online.de unter dem Link <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=419691> abgerufen werden.

gez. Eckert
Landrat

Gotha, 26.10.2021

Landkreis aktuell

Menantes-Literaturpreis für erotische Dichtung 2022

„Daß ich zugleich ihr tausend Küsse sende,
jedoch ich legte sie ihr lieber selber drauf.

Worauf? Auf ihre Brust?

Ach ja und auf die Lippen.

Wo der Gedanken Schiff

ganz sicher landen kann.

Und scheidet es zuletzt an ihren Marmor Klippen,

so schau' ich doch vernügt

den schönen Schiffbruch an.

Ich falle von der Höh' in Amors

tiefe Wellen.“

(Die edle Bemühung müßiger Stunden / Hamburg 1702)

Wandersleben | Im Jahr 2006 erstmals ausgelobt, wird der Menantes-Literaturpreis für erotische Dichtung im Jahr 2022 nun bereits zum achten Mal vom Menantes-Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Wandersleben vergeben. Gewürdigt wird das Werk des galanten Autors Christian Friedrich Hunold (1680-1721), der sich ab 1700 in Hamburg das Pseudonym MENANTES zulegte. Sein Schaffen inspirierte Literaturbegeisterte zur Ausschreibung eines ihm gewidmeten

Literaturpreises.

Mit dem Mitteldeutschen Verlag und der Erfurter Herbstlese hat der Menantes-Förderkreis wieder gute Partner für die Vergabe und Präsentation im Jahr 2022 gefunden.

Bis zu drei Gedichte oder eine Kurzgeschichte mit maximal fünf Manuskriptseiten (a' 2000 Zeichen) können bis zum 31. März 2022 eingesandt werden. Einsendungen werden nur berücksichtigt, wenn sie auf dem Postweg zugesandt werden. Die Werke dürfen bisher nicht veröffentlicht sein. Um für die Jury die Anonymität zu wahren, wird gebeten, die Texte ohne Verfasseramen, jedoch mit einer separaten Kurzbiographie unter dem Stichwort „MENANTES“ zuzusenden. Eine Jury aus fünf Kritikern und Schriftstellern ermittelt unter allen Einsendungen die fünf originellsten und lädt deren Verfasser zu einem Lese-Fest am 18. Juni 2022 in den Kultur-Pfarrhof Wandersleben ein, bei dem ein Jury-Preis (2.000 €) sowie ein Preis des Publikums (500 €) vergeben werden. Das Preisgeld wird vom Menantes-Förderkreis gestiftet.

Eine Anthologie mit den 30 besten Beiträgen wird im Herbst 2022 im Mitteldeutschen Verlag erscheinen. Mit der Einsendung der Texte zum Literaturpreis 2022 willigen die Autoren einem möglichen Abdruck ihres Werkes in der Anthologie zu. Vom Verlag erhalten die veröffentlichten Autoren drei Belegexemplare. Am 8. November 2022 wird die Anthologie im Rahmen der Erfurter Herbstlese im Haus Dacheröden präsentiert. Die fünf zum Lesefest eingeladenen Autoren haben dann noch einmal die Gelegenheit, ihre Beiträge vorzustellen.

Einsendungen an:

Menantes-Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde Wandersleben
OT Wandersleben
Menantesstr. 31, 99869 Drei Gleichen
Einsendeschluss: 31. März 2022
Preisverleihung am 18. Juni 2022

Eine Rücksendung der Texte erfolgt nur, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beiliegt.



Herzlich Willkommen zum
Herbstsemester 2021

Kultur – Gestalten - Freizeit

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt (03621 214-604) / u.schmidt@kreis-gth.de

Pastellmalerei (Tagesseminar)

am 27.11.21, Sa, 09:00 – 17:00 Uhr

Zeichnen mit Holzkohle (Tagesseminar)

am 04.12.21, Sa, 09:00 – 17:00 Uhr

VHS-Sprachenland

Ansprechpartnerin: Heike Strumpf (03621 214-609) / h.strumpf@kreis-gth.de

What's in a meal?

am 03.12.21, Fr, 17:00 – 19:30 Uhr

am 04.12.21, Sa, 9:00 – 13:15 Uhr

Telephoning in English

am 07.12.21, Di, 8:00 – 10:15 Uhr

Arbeit – Beruf – EDV

Fachbereichsleitung: Uwe Schmidt (03621 214-604) / u.schmidt@kreis-gth.de

VHS-Computerportal

ab 02.12.21, Do, 9:30 – 13:00 Uhr

Vorraussetzung: gute Kenntnisse

Inhalt: Schwerpunkte nach Teilnehmerinteresse

Einzelveranstaltungen

Wir bitten um verbindliche Voranmeldung! (03621 214-603)

Gesundheit und App – (wie) passt das Zusammen?

Livestream aus vhs Essen

am 09.12.21, Do, 19:00 – 20:30 Uhr

Für weitere Auskünfte und Beratungen zu unseren Angeboten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für alle Anmeldungen zu Kursen und Einzelveranstaltungen, die in Präsenz geplant sind, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung.

**Blieben Sie gesund und wissbegierig!
Ihr VHS-Team**

Eisenacher Str. 3, 99867 Gotha
Tel.: 03621 214-609 Fax: 03621 214-613
Internet: www.vhs-gotha.de

Wo bleibt die Zeit? Erhebung zur Zeitverwendung

Wiesbaden | Wie viel Zeit bleibt den Menschen in Deutschland neben Arbeit, Schule oder Haushalt für Freundschaften und Familie? Wie viel Zeit verbringen Jung und Alt täglich mit Smartphone, Fernsehen und anderen Medien? Antworten auf diese und weitere Fragen liefert die Zeitverwendungserhebung, kurz ZVE. Unter dem Motto „Wo bleibt die Zeit?“ führt das Statistische Bundesamt (Destatis) gemeinsam mit den Statistischen Ämtern der Länder von Januar bis Dezember 2022 die nächste ZVE durch. Dafür werden 10.000 Haushalte gesucht, die sich an der freiwilligen Befragung beteiligen. Als Dankeschön erhalten sie eine Geldprämie von mindestens 35 Euro.

App erleichtert Teilnahme und Tagebucheinträge von unterwegs

Ganz bequem kann der Tagesablauf in einer App dokumentiert werden, die speziell für die ZVE entwickelt wurde. Die App funktioniert auch offline und kann sowohl auf dem Smartphone als auch am Computer genutzt werden. Die „klassische“ Teilnahme über einen Papierfragebogen ist aber ebenfalls möglich. Alle Teilnehmenden ab zehn Jahren erfassen an drei Tagen ihre vollständigen Tagesabläufe in einem Tagebuch – von Arbeit oder Schule über Hobbies, Mediennutzung, Wegezeiten mit Auto, Bus, Bahn oder zu Fuß bis zu Einkaufen, Kinderbetreuung und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Zudem beantworten die Teilnehmenden einige Fragen zum

Haushalt, zur Person und zum persönlichen Zeitempfinden.

Den Teilnehmenden bietet die ZVE die Möglichkeit, sich einen Überblick über ihren Tagesablauf zu verschaffen und einmal ganz genau festzuhalten: „Wo bleibt die Zeit?“ Zudem gibt es als Dankeschön eine Geldprämie von 15 Euro je Haushalt sowie zusätzlich 20 Euro je Haushaltsmitglied ab zehn Jahren.

Anmeldungen für die Teilnahme an der ZVE 2022 sind ab sofort möglich unter www.zve2022.de/teilnahme. Das Zeitfenster für die drei Tagebuchtage wird den Teilnehmenden zugestimmt. Aus allen angemeldeten Haushalten wird für jedes Quartal nach einem Quotenplan eine Stichprobe gezogen. Das bedeutet, vor Beginn der ZVE wird für jedes Bundesland anhand der Bevölkerungsstruktur zum Beispiel festgelegt, wie viele Paarhaushalte mit Kindern, wie viele Haushalte von Alleinerziehenden, wie viele Alleinlebende usw. für die Stichprobe benötigt werden. Dies dient dazu, die Bevölkerung realistisch abzubilden.

Wichtige Datengrundlage für gesellschaftspolitische Maßnahmen

Die ZVE liefert Erkenntnisse darüber, wie viel Zeit die Menschen in Deutschland für verschiedene Lebensbereiche verwenden. „Die Daten sind eine wichtige Grundlage, um beispielsweise Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

vorzubereiten und zu bewerten. Besonders Interesse liegt bei der ZVE auf dem Umfang der „Care-Arbeit“, also der unbezahlten Arbeit wie Hausarbeit, Kinderbetreuung, Ehrenamt oder der Pflege von Angehörigen“, erklärt Nelli Krüger, die die ZVE beim Statistischen Bundesamt begleitet. Es gibt keine andere amtliche Datenquelle, aus der diese Informationen hervorgehen. Somit macht die ZVE den Umfang unbezahlter Arbeit sichtbar wie keine andere Erhebung. Auf Basis der Daten aus der ZVE wird beispielsweise der „Gender Care Gap“ als Indikator für die Gleichstellung von Männern und Frauen berechnet. Aus den Daten der letzten ZVE von 2012/13 geht hervor, dass Frauen gut 50 % mehr Zeit für unbezahlte Care-Arbeit verwenden als Männer. Die Daten aus der ZVE 2022 werden zeigen, was sich in den letzten zehn Jahren unter anderem in diesem Bereich verändert hat. Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik sind der Datenschutz und die Geheimhaltung umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bedanken sich für die Unterstützung aus der Bevölkerung!

Weitere Informationen zur ZVE 2022, häufig gestellte Fragen sowie das Teilnahmeformular sind verfügbar unter www.zve2022.de.

Aktionstag gegen häusliche Gewalt

Gotha | Das Netzwerk gegen häusliche Gewalt ist am 25. November, dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, von 11 bis 14 Uhr auf dem Parkplatz des Altstadtforums in Gotha präsent. Wie jedes Jahr startet das Netzwerk gegen häusliche Gewalt Gotha damit eine Aktion zur Information der Bevölkerung zum Thema häusliche Gewalt. Um die Menschen auf den Informationsstand und die Problematik häuslicher Gewalt hinzuweisen, werden außerdem mit Kreide Symbole auf die Gehwege der Luther- und Gartenstraße gesprüht und Informationsplakate an den Straßenlaternen befestigt. In diesem Zusammenhang möchte sich das Netzwerk bei den Betreibern des Altstadtforums, der Stadt Gotha und REWE ganz herzlich bedanken. Durch deren Unterstützung wird diese Aktion erst möglich.

Das Thema Häusliche Gewalt ist in den Zeiten der Corona-Pandemie aktueller denn je und auch im vergangenen Jahr 2020 häufig thematisiert worden. Und das zu recht, denn die Fallzahlen von häuslicher Gewalt, die der Polizei Thüringen ge-

meldet wurden, sind von 2348 im Jahr 2019 auf 2604 im Jahr 2020 gestiegen. Der Frauenanteil bei den Betroffenen ergibt im Durchschnitt $\frac{3}{4}$ aller Tatbestände. Bei der LPI Gotha gab es 376 weibliche und 86 männliche Opfer. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Dunkelziffer der Frauen, die sich nicht trauten, sich an die Polizei zu wenden, noch sehr viel höher ist.

Jede vierte Frau wird mindestens einmal im Leben Opfer von sexueller und/oder körperlicher Gewalt durch ihren derzeitigen oder ehemaligen Partner. Häusliche Gewalt existiert in allen sozialen Schichten. Diese tritt besonders in Trennungs- und Scheidungssituationen auf. Häusliche Gewalt macht auch nicht vor dem Alter Halt. Für ältere Frauen ist es besonders schwierig, sich aus einer von Gewalt bestimmten Beziehung zu befreien, um dann ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Auf Pflege angewiesene Frauen sind besonders gefährdet, jedoch auch im anderen Verhältnis entstehen Verantwortungsgefühle, wenn der Misshandler pflegebedürftig wird.

Kinder leiden mit bei Partnerschaftsgewalt. Sie sind Zeugen. Sie erfassen die Situation sehr deutlich und spüren auch die Auswirkungen. Zum Teil erleben sie Überforderung und Vernachlässigung. Untersuchungen zeigen immer wieder ganz klar: Häusliche Gewalt ist Kindeswohlgefährdung!

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit. Sie ist ein Angriff auf die Menschenwürde und strafbar. Es gilt: „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ (Art. 2 Grundgesetz)

Das Netzwerk gegen häusliche Gewalt Gotha möchte die Menschen dazu bewegen, nicht weg zu schauen, wenn es um häusliche Gewalt geht. Denn auch in Gotha gibt es ein breites Netz an Hilfemöglichkeiten, an die sich betroffene Frauen, aber auch Unterstützer*innen wenden können. Darauf möchte das Netzwerk am 25. November aufmerksam machen.

Videowettbewerb für Schulen zum Landkreisjubiläum

Landkreis | Im Jahr 2022 begeht der Landkreis Gotha sein 100-jähriges Bestehen. Zu diesem Zweck sollen verschiedene Veranstaltungen durchgeführt werden, welche sich dem Jubiläum thematisch unterschiedlich nähern. Zur Abrundung und breiteren Verwurzelung dieses Festjahres findet ein Schüler_innenwettbewerb statt, in dem sich die Schüler_innen der Thematik „100 Jahre Landkreis Gotha“ in Form von Videoproduktionen kreativ nähern können. Ziel ist es, den Schüler_innen bei der Umsetzung so wenig Vorgaben wie möglich zu machen. Geplant ist, dass die Schüler_innen in Gruppen oder Klassen an dem Wettbewerb teilnehmen, welcher sich wiederum in zwei voneinander getrennte Altersstufen unterteilen lässt.

Altersstufe 1 bezieht sich auf die Klassenstufen der Grundschule. Altersstufe 2 auf die Klassenstufen ab der 8. Klasse unabhängig von der Schulform.

Projektkategorien

1. „Der Landkreis Gotha aus meiner Sicht“ für die Altersstufe 1 (Kurzfilm in Stop-Motion mit 1-3 Minuten Länge)
2. „Wie stell ich mir den Landkreis in 100 Jahren vor“ für die Altersstufe 2 (Kurzfilm mit 3-10 Minuten Länge)

Budget/ Preise

Zur Vereinfachung der Teilnahme erhält jede angemeldete Gruppe, pro Schule können sich mehrere Gruppen beteiligen, ein

abrufbares Budget in Höhe von bis zu 500 Euro, mindestens jedoch 250 Euro, welches für die Herstellung der Videos genutzt werden kann.

Sachpreise werden in nachfolgenden Kategorien für jeweils beide Altersgruppen vergeben:

1. Beste Gesamtdarstellung
2. Beste schauspielerische Leistung (exklusiv für Altersstufe 2)
3. Beste Kameraführung/ bester Schnitt
4. Beste Idee

Jury

Über die Vergabe der Preise entscheidet eine Jury, die sich aus Vertreter_innen des Festkomitees 100 Jahre Landkreis Gotha, der VR Bank Westthüringen und des Landratsamtes zusammensetzt.

Teilnahmebedingungen/Datenschutz

1. Die Teilnahme erfolgt in Form von Gruppen bzw. Klassen.
2. Die Einreichung der Videos erfolgt aufgrund der zu erwartenden Dateigröße über eine Cloudlösung, bspw. Dropbox.
3. Aus dem Dateinamen muss die Altersstufe sowie der bei der Anmeldung benutzte Gruppenname hervorgehen.
4. Berücksichtigt werden ausschließlich fristgerechte Einsendungen von angemeldeten Gruppen/ Klassen
5. Die personenbezogenen Daten werden im Zuge des Wettbewerbs erfasst und bei Gewinn veröffentlicht.
7. Die Entscheidungen der Jury und die Preisvergabe sind nicht anfechtbar.

8. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit der Anmeldung und Einreichung bestätigen die Teilnehmenden:

- Dass sie Urheber_innen und Inhaber_innen der Rechte an den eingereichten Videos sind.
- Dass abgebildete und identifizierbare Personen mit einer Veröffentlichung der Videos einverstanden sind.
- Dass das Festkomitee 100 Jahre Landkreis Gotha sowie das Landratsamt Ihre Videos für Veröffentlichungen im Rahmen der Jubiläumsveranstaltungen und bei Wahrung Ihrer Urheberrechte kostenfrei verwenden darf.
- Das abrufbare Budget in Höhe von jeweils 250,00 Euro kann nur an die jeweiligen Fördervereine gegen Ausstellung einer Spendenquittung ausgezahlt werden. Sollte nach der Anmeldung keine Umsetzung erfolgen, sind die 250 Euro zu erstatten. Gefördert werden maximal 40 Gruppen. Entscheidend ist hier der Eingang der Anmeldung.

Die Anmeldefrist endet am

30. November 2021:

Die Abgabefrist endet am 23. April 2022
Das Projekt wird gefördert durch das Landratsamt Gotha und die VR Bank Westthüringen eG.

Bei Fragen, Anmerkungen oder zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an folgende Mailadresse: C.Gimm@kreis-gth.de

120.000 Euro für neue Dienstkleidung der Wehren

Landkreis | 570 aktive Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner der Region können sich in Kürze über neue Kleidung freuen, wie sie Kreisbrandinspektor Patrick Keil beispielhaft vorführt. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Gotha hat jetzt Landesmittel in Höhe von rund 116.000 Euro an acht Städte und Gemeinden weitergeleitet, die ihrerseits Unterstützung beantragt hatten

und nun mithilfe der Förderung entweder Tagdienstkleidung, persönliche Schutzkleidung oder Uniformen beschaffen können. Weitere rund 4.000 Euro Förderung kann der Landkreis zum selben Zweck nutzen, um die Angehörigen des eigenen Feuerwehertechnischen Dienstes auszustatten.

Die nun weitergegebene Unterstützung des Freistaates konnte beim Landesverwaltungsamt bis zum 30. September beantragt werden. Sie zielt landesweit auf die Vereinheitlichung der textilen Ausstattung der Wehren und deckt einen Festbetrag von 210 Euro pro Person in den Einsatzabteilungen ab. Den Städten und Gemeinden bleibt allerdings freigestellt, ob sie den Zuschuss für Uniformen, Tagdienstkleidung oder persönliche Schutzkleidung einsetzen möchten. Mehrbedarfe verbleiben dann bei den Kommunen als Träger der Feuerwehren. Der Kreisbrandinspektor zeigt sich erfreut, dass die Förderung nicht nur rasch bewilligt, sondern auch flugs weitergereicht werden konnte.



Bildungsprämie geht in den Endspurt

Landkreis | Mit einer Bildungsprämie erleichtert der Bund die Finanzierung individueller berufsbezogener Weiterbildungen.

Der Staat übernimmt die Hälfte der Veranstaltungsgebühren, höchstens jedoch 500 Euro. Weiterbildungsinteressierte zahlen daher nur einen Teil der ausgewiesenen Gebühren.

Erwerbstätige können Prämiegutscheine der Bildungsprämie nur noch bis 31. Dezember 2021 dann endet die Ausgabe.

Ab Ausstellungsdatum haben die ausgegebenen Gutscheine eine Gültigkeitsfrist von sechs Monaten und die Weiterbildungsmaßnahmen müssen bis Dezember 2022 abgeschlossen werden, da sie vom Anbieter bis spätestens zum 31. Dezember 2022 abgerechnet werden müssen. D. h. längerfristige Maßnahmen sind ggf. jetzt schon nicht mehr förderfähig.

Über die Förderbedingungen können Sie sich auf der Internetseite www.bildungspraemie.info informieren oder in einer Beratungsstelle vor Ort. Im Landkreis Gotha berät Frau Strumpf an der Kreisvolkshochschule Gotha und stellt einen Prämiegutschein aus, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Terminvereinbarungen sind unter Tel. 03621 214-609 möglich.